

- Bewertung der Vermögensposition²⁹⁷
 - Wert im Zeitpunkt des Erbfalls maßgebend
 - Werterhöhungen und -minderung nach Erbfall bleiben außer Ansatz
 - Inflationsbereinigung auf den Zeitpunkt des Erbfalls
- Neuberechnung des Pflichtteils
- Differenz zwischen dem ursprünglichen und neu ermittelten Pflichtteilsanspruch ergibt den Ausgleichsbetrag

Erhöht sich der Pflichtteil durch die Neuberechnung, besteht ein Anspruch des Pflichtteilsberechtigten auf eine Nachzahlung. Der Anspruch des Pflichtteilsberechtigten verjährt jedoch nicht vor Eintritt der Bedingung oder Sicherheit bzw. Gewissheit.²⁹⁸ **Reduziert sich der Pflichtteil** durch die Neuberechnung besteht ein Anspruch des Erben gegen den Pflichtteilsberechtigten auf Rückzahlung des zu viel erhaltenen Pflichtteils. Dabei bestimmt sich die Verpflichtung des Pflichtteilsberechtigten zur Rückzahlung des zu viel empfangenen nicht nach §§ 812 ff. BGB, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen über bedingte Verpflichtungen (§ 159 BGB).²⁹⁹ Im Hinblick auf eine mögliche oder wahrscheinliche Ausgleichung kann weder der Erbe noch der Pflichtteilsberechtigte Sicherheitsleistung verlangen.³⁰⁰ Es gelten die allgemeinen Grundsätze über die arrestweise Sicherung bedingter Ansprüche (§ 916 Abs. 2 ZPO). Die eventuelle spätere Ausgleichung braucht im Urteil über den Pflichtteilsanspruch nicht besonders vorbehalten zu werden.³⁰¹

bb) Ausnahmen durch zurückwirkende Rechtsveränderungen. Das starre Stichtagsprinzip kann durch nach dem Erbfall eintretende jedoch auf den Stichtag zurückwirkende Rechtsveränderungen durchbrochen werden. Streitig ist, in welchen Fällen die betreffenden Vermögenswerte nachträglich korrigiert werden müssen. Wird die zu Lebzeiten stattgefundene Eigentumsübertragung an den Erblasser nach dem Erbfall gegenüber dem Erben wirksam angefochten, ist die Rechtsfolge umstritten. Unstreitig ist eine im Bewertungszeitpunkt erkennbare mögliche Rechtsänderung durch einen Wertabschlag oder über § 2313 BGB zu berücksichtigen.³⁰² Ungewiss ist ein Recht iSd § 2313 Abs. 2 BGB, wenn das Rechtsgeschäft anfechtbar ist.³⁰³ War die Rechtsveränderung, beispielsweise die Anfechtung im Bewertungszeitpunkt nicht erkennbar und wurde nicht bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs berücksichtigt, soll diese berücksichtigt werden.³⁰⁴ Richtigerweise ist die Rechtsveränderung zu berücksichtigen, soweit diese von dem Pflichtteilsberechtigten oder dem Erben geltend gemacht wird, der Pflichtteilsanspruch noch nicht verjährt ist und zwischen dem Pflichtteilsberechtigten und dem Erben keine Vereinbarung über die Erfüllung des Pflichtteils mit Abgeltungsklausel geschlossen worden ist. Wurde der Pflichtteilsanspruch aufgrund des vorgelegten Nachlassverzeichnisses berechnet, ohne die mögliche Anfechtung zu berücksichtigen, kann der Ausgleichsanspruch nach § 2313 Abs. 1 S. 3 BGB innerhalb der Verjährungsfrist des Pflichtteilsanspruches geltend gemacht werden. Wurde der Pflichtteilsanspruch bereits erfüllt, ist zu prüfen, ob die Parteien eine Abgeltungsklausel vereinbart haben, die eine nachträgliche Änderung der Berechnungsgrundlage ausschließt.³⁰⁵

Streitig ist auch der Fall, dass der Erblasser vor seinem Tod selbst Erbe oder Vermächtnisnehmer geworden ist und bei seinem Tod das Ausschlagungsrecht noch nicht erloschen ist,

²⁹⁷ Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer auflösenden Bedingung abhängig sind, sind als Aktiva zu berücksichtigen und sind daher bereits bei Erstellung des Bestandsverzeichnisses zu bewerten.

²⁹⁸ Staudinger/Herzog BGB § 2313 Rn. 54; Mayer/Süß/Tanck/Bittler PflichtteilsR-HdB/Riedel § 5 Rn. 229; BeckOK BGB/Müller-Engels § 2313 Rn. 6; Regenfus ZEV 2019, 181 (183 f.).

²⁹⁹ Staudinger/Herzog BGB § 2313 Rn. 56 f.; MüKoBGB/Lange § 2313 Rn. 8; aA Soergel/Beck BGB § 2313 Rn. 4.

³⁰⁰ MüKoBGB/Lange § 2313 Rn. 9.

³⁰¹ MüKoBGB/Lange § 2313 Rn. 9.

³⁰² Mayer/Süß/Tanck/Bittler PflichtteilsR-HdB/Riedel § 5 Rn. 10; Staudinger/Haas, 2006, BGB § 2311 Rn. 7.

³⁰³ Staudinger/Herzog BGB § 2313 Rn. 17.

³⁰⁴ Mayer/Süß/Tanck/Bittler PflichtteilsR-HdB/Riedel § 5 Rn. 15.

³⁰⁵ Differenzierend Staudinger/Herzog BGB § 2311 Rn. 20.

sondern auf seinen Erben übergegangen ist. Eine solche Ausschlagung muss der Pflichtteilsberechtigten gegen sich gelten lassen.³⁰⁶ Denn es obliegt der freien Entscheidung des Erben, ob er ausschlägt oder annimmt, welche andernfalls bei erzwingender Rücksichtnahme auf Dritte unzulässigerweise beschränkt würde.³⁰⁷ Erlangt der Erbeserbe durch die Ausschlagung seinerseits einen Pflichtteilsanspruch, so ist dessen Wert in das Nachlassverzeichnis des Erblassers als Aktiva einzustellen.³⁰⁸

- 74 *cc) Ausnahmen nach § 242 BGB.* Das starre Stichtagsprinzip kann zu extremen Härtefällen führen. Reduziert sich beispielsweise das Bankvermögen aufgrund Börsenschwankungen drastisch, kann dies dazu führen, dass die Pflichtteilsansprüche nicht mehr aus dem verringerten Nachlassvermögen gezahlt werden können. Teile der Literatur wollen dem Erben in ganz außergewöhnlich gelagerten Fällen eine Einrede nach § 242 BGB gegenüber dem Pflichtteilsanspruch zugestehen.³⁰⁹ Eine Einrede nach § 242 BGB ist abzulehnen. Die Tatsache, dass der Erbe eine Wertminderung nicht zu vertreten hat, wie der Gedanke eines rechtmäßigen Alternativverhaltens³¹⁰ kann dem verfassungsrechtlich geschützten Pflichtteilsanspruch nicht entgegen gesetzt werden. Sofern tatsächlich ein außergewöhnlicher Fall vorliegen sollte, ist zu prüfen, ob dieser mit den bestehenden Regelungen des Pflichtteilsrechts gelöst werden kann. Durch die Reform des Pflichtteilsrechts ist insbesondere die Stundung des Pflichtteilsanspruchs gem. § 2331a BGB vereinfacht und erweitert worden. Unbilligen Härten ist daher nicht durch Kürzung des Pflichtteilsanspruches – sondern wenn überhaupt – durch Stundung zu begegnen.

II. Pflichtteilsrestanspruch nach § 2305 BGB

75

Checkliste Pflichtteilsrestanspruch

I. Voraussetzungen

- Berechtigter ist abstrakt pflichtteilsberechtigt (Kind, Eltern, Ehegatte, eingetragener Lebenspartner)
- Berechtigter ist Miterbe
- Berechtigter ist weder von der gesetzlichen Erbfolge noch von der Pflichtteilsberechtigung ausgeschlossen
- Erbteil geringer als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- Keine Verjährung des Pflichtteilsanspruchs

II. Rechtsfolge

- Pflichtteilsrestanspruch in Höhe der Differenz zwischen zugewendeten Erbteil und dem Pflichtteilsanspruch
- Annahme der Erbschaft:
 - Erbteil frei von Beschränkungen oder Beschwerden: Berechtigter erhält Erbteil und Differenz zum vollen Pflichtteil als Pflichtteilsrestanspruch
 - Erbteil belastet mit Beschränkungen oder Beschwerden: Berechtigter erhält den geminderten Erbteil und Differenz vom „nicht geminderten Erbteil“ zum vollen Pflichtteil als Pflichtteilsrestanspruch
- Ausschlagung der Erbschaft
 - Erbteil frei von Beschränkungen oder Beschwerden: Verlust des ordentlichen Pflichtteils, bei Erhalt des Pflichtteilsrestanspruches
 - Erbteil belastet mit Beschränkungen oder Beschwerden: Voller ordentlicher Pflichtteilsanspruch (kein Fall des § 2305 BGB)

³⁰⁶ Staudinger/Herzog BGB § 2311 Rn. 26 f.; Damrau/Tanck/Riedel BGB § 2311 Rn. 7; Mayer/Süß/Tanck/Bittler PflichtteilsR-HdB/Riedel § 5 Rn. 16; aA de Leve ZEV 2010, 75.

³⁰⁷ MüKoBGB/Lange § 2311 Rn. 10.

³⁰⁸ Staudinger/Herzog BGB § 2311 Rn. 28; Mayer/Süß/Tanck/Bittler PflichtteilsR-HdB/Riedel § 5 Rn. 16.

³⁰⁹ Mayer/Süß/Tanck/Bittler PflichtteilsR-HdB/Riedel § 5 Rn. 12; Gottwald PflichtteilsR BGB § 2311 Rn. 10.

³¹⁰ Mayer/Süß/Tanck/Bittler PflichtteilsR-HdB/Riedel § 5 Rn. 12.

1. Normzweck des Pflichtteilsrestanspruches

Die §§ 2305–2308 BGB regeln die Fälle, in denen der Pflichtteilsberechtigte vom Erblasser zwar bedacht worden ist, der Pflichtteilsberechtigte dennoch weniger oder möglicherweise weniger als den Pflichtteil erhalten würde. Die Vorschriften sollen dem Pflichtteilsberechtigten dessen Pflichtteil als Mindestbeteiligung am Nachlass sichern. 76

Ist dem Pflichtteilsberechtigten ein unbeschränkter und unbeschwerter Erbteil hinterlassen, der hinter der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, und somit dem ordentlichen Pflichtteil zurückbleibt, so steht ihm nach § 2305 BGB in Höhe des Differenzbetrags ein sog. Pflichtteilsrestanspruch zu, der teilweise auch als Zusatzpflichtteil bezeichnet wird.³¹¹ Durch § 2305 BGB wird der Wertunterschied zwischen dem zugewendeten Erbteil und dem vollen Pflichtteil ausgeglichen, so dass der Pflichtteilsberechtigte den vollen ordentlichen Pflichtteil erhält. Nach § 2306 BGB hat der Erbe ein Wahlrecht, ob er die testamentarischen Beschränkungen und Beschränkungen hinnimmt, oder die Erbschaft ausschlägt und seinen Pflichtteil begehrt. Nach § 2307 BGB steht dem Pflichtteilsberechtigten die Wahl zwischen Annahme und Ausschlagung des ihm testamentarisch zugedachten Vermächtnisses zu. Nimmt der Bedachte das Vermächtnis an, muss er sich dessen Wert auf den Pflichtteil anrechnen lassen.

2. Voraussetzungen des § 2305 BGB

Der Pflichtteilsrestanspruch nach § 2305 S. 1 BGB setzt voraus, dass der Betreffende sowohl **Miterbe** als auch **Pflichtteilsberechtigter** ist. Der Betreffende muss somit zum abstrakt pflichtteilsberechtigten Personenkreis gehören und weder von der gesetzlichen Erbfolge noch von der Pflichtteilsberechtigung ausgeschlossen sein.³¹² Der Pflichtteilsrestanspruch ist ein Teil des ordentlichen Pflichtteilsanspruches iSd § 2303 BGB. Es müssen somit die allgemeinen Voraussetzungen für die Entstehung des ordentlichen Pflichtteils vorliegen. 77

Der Pflichtteilsrestanspruch setzt weiter voraus, dass dem Pflichtteilsberechtigten ein Erbteil zugedacht worden ist, der **geringer als die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils** ist. Grundsätzlich ist nach der sog. Quotentheorie die Erbquote, mit der der Pflichtteilsberechtigte bedacht wurde, mit der halben gesetzlichen Erbquote zu vergleichen.³¹³ Von der **Quotentheorie** ist nach hM abzuweichen, wenn Anrechnungs- und Ausgleichungspflichten zu berücksichtigen sind (§§ 2315, 2316 BGB). In diesen Fällen ist nach der sog. Werttheorie ein Wertvergleich zwischen dem Wert des hinterlassenen Erbteils mit dem Wert des unter Berücksichtigung der §§ 2315, 2316 BGB zu errechnenden Pflichtteils vorzunehmen.³¹⁴ 78

Beispiel:

Der verwitwete Vater V hinterlässt einen Nachlass im Wert von 60.000 EUR. Seinen Sohn S hat er zu seinem Erben zu $\frac{1}{6}$ eingesetzt. S hat eine Schenkung in Höhe von 10.000 EUR mit Anrechnungsbestimmung erhalten. 79

Lösung:

a) Berechnung des Erbteils des S

Der Sohn erhält einen Erbteil von 10.000 EUR ($\frac{1}{6}$ des Nettonachlasses). Grundsätzlich ist der Erbteil von $\frac{1}{6}$ geringer als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, dieser würde $\frac{1}{2}$ betragen. Der Sohn hat jedoch lebzeitig eine Zuwendung mit Anrechnungsbestimmung nach § 2315 Abs. 1 S. 1 BGB erhalten. Nach hM ist daher der Vergleich nicht nach der Quoten- sondern nach der Werttheorie durchzuführen.

b) Berechnung des Pflichtteilsanspruchs des S

aa) Bildung des Anrechnungsnachlasses

Tatsächlicher Nachlass	60.000 EUR
zzgl. anrechnungspflichtiger Zuwendung	10.000 EUR
ergibt den Anrechnungsnachlass	70.000 EUR

³¹¹ MüKoBGB/Lange § 2305 Rn. 1; Staudinger/Otte BGB § 2305 Rn. 1.

³¹² Staudinger/Otte BGB § 2305 Rn. 1.

³¹³ OLG Celle ZEV 1996, 307 (308); OLG Köln ZEV 1997, 298; MüKoBGB/Lange § 2305 Rn. 4; Staudinger/Otte BGB § 2305 Rn. 5.

³¹⁴ BGH NJW 1993, 1197; OLG Celle ZEV 1996, 307 (308); Staudinger/Otte BGB § 2305 Rn. 15 vertritt die Auffassung, dass Quoten- und Werttheorie stets zu dem gleichen Ergebnis führen.

bb) Ermittlung des fiktiven Gesamtpflichtteils	
Anrechnungsnachlass	70.000 EUR
Pflichtteilsquote	$\frac{1}{2}$
ergibt fiktiven Gesamtpflichtteil	<u>35.000 EUR</u>
cc) Berechnung des Anrechnungspflichtteils	
Fiktiver Gesamtpflichtteil	35.000 EUR
abzgl. lebzeitiger Zuwendung	10.000 EUR
ergibt Pflichtteilsanspruch des S	<u>25.000 EUR</u>

c) Anwendung des § 2305 BGB

Der Erbteil (hier: 10.000 EUR) ist geringer als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (hier: 25.000 EUR). Die Voraussetzungen des § 2305 S. 1 BGB liegen vor. S kann den Pflichtteilsrestanspruch begehren. Dieser besteht in Höhe der Differenz zwischen zugewendeten Erbteil (hier: 10.000 EUR) und dem durch Anrechnung gekürzten Pflichtteilsanspruch (hier: 25.000 EUR). Der Pflichtteilsrestanspruch besteht daher in Höhe von 15.000 EUR. S erhält somit einen Erbteil von 10.000 EUR, und einen Pflichtteilsrestanspruch von 15.000 EUR, mithin insgesamt 25.000 EUR und somit den Betrag des durch Anrechnung gekürzten Pflichtteilsanspruchs.

- 80 Ist der pflichtteilsberechtigte Erbe mit einem Vermächtnis bedacht, kommt § 2307 BGB zur Anwendung.³¹⁵ Nimmt der pflichtteilsberechtigte Erbe das Vermächtnis an, ist dieses mit dem Verkehrswert auf den bestehenden ordentlichen Pflichtteilsanspruch gem. § 2307 Abs. 1 S. 2 BGB anzurechnen, so dass lediglich die Differenz zwischen dem Wert des Vermächtnisses und dem ordentlichen Pflichtteil als Pflichtteilsanspruch geltend gemacht werden kann. Deckt das angenommene Vermächtnis den Pflichtteil, schließt dies einen Pflichtteilsrestanspruch nach § 2305 S. 1 BGB aus. Bei der Bewertung des Vermächtnisses im Rahmen des § 2307 BGB bleiben nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 2307 Abs. 1 S. 2 BGB Beschränkungen und Beschwerungen der in § 2306 BGB bezeichneten Art außer Betracht und können daher nicht von dem Wert des Vermächtnisses abgezogen werden. Nimmt der überlebende Ehegatte einer Zugewinnngemeinschafts Ehe das ihm hinterlassene Vermächtnis an, richtet sich der Pflichtteilsrestanspruch nach dem großen Pflichtteil.³¹⁶

81 Beispiel:

Ein verwitweter Erblasser hinterlässt seinem einzigen Kind einen Erbteil von $\frac{1}{8}$. In dem Testament wird zu Gunsten des Kindes ein Vermächtnis in Höhe von 1.000 EUR angeordnet. Der Nachlass beträgt 10.000 EUR. Das Kind nimmt das Erbe und das Vermächtnis an.

Lösung:

Das Kind erhält einen Erbteil von 1.250 EUR. Der Erbteil von $\frac{1}{8}$ ist geringer als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, diese würde $\frac{1}{2}$ betragen. Das Kind ist abstrakt Pflichtteilsberechtigter (§ 2303 BGB) und gleichzeitig Miterbe. Die Voraussetzungen des § 2305 S. 1 BGB liegen vor. Das Kind kann den Pflichtteilsrestanspruch begehren. Dieser besteht in Höhe der Differenz zwischen zugewendeten Erbteil (hier: 1.250 EUR) und dem Pflichtteilsanspruch (hier: 5.000 EUR) jedoch nach § 2307 Abs. 1 S. 2 BGB in Höhe des Vermächtnisses von 1.000 EUR gekürzt und somit nur noch 4.000 EUR. Der Pflichtteilsrestanspruch besteht daher in Höhe von 2.750 EUR. Das Kind erhält somit einen Erbteil von 1.250 EUR, ein Vermächtnis von 1.000 EUR und einen Pflichtteilsrestanspruch von 2.750 EUR, mithin insgesamt 5.000 EUR und somit den Betrag des vollen ordentlichen Pflichtteilsanspruchs.

3. Rechtsfolgen des § 2305 BGB

- 82 a) **Annahme der Erbschaft.** Ist der hinterlassene Erbteil frei von Beschränkungen oder Beschwerungen kann der pflichtteilsberechtigte Erbe den Erbteil annehmen und nach § 2305 S. 1 BGB den Pflichtteilsrestanspruch als „Aufstockung“ zu dem vollen ordentlichen Pflichtteilsanspruch begehren.

83 Beispiel:

Ein verwitweter Erblasser hinterlässt seinem einzigen Kind einen Erbteil von $\frac{1}{8}$. Der Nachlass beträgt 10.000 EUR. Das Kind nimmt das Erbe an.

³¹⁵ Staudinger/Otte BGB § 2307 Rn. 2.

³¹⁶ Staudinger/Otte BGB § 2307 Rn. 15.

Lösung:

Das Kind erhält einen Erbteil von 1.250 EUR. Der Erbteil von $\frac{1}{8}$ ist geringer als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, diese würde $\frac{1}{2}$ betragen. Das Kind ist abstrakt Pflichtteilsberechtigter (§ 2303 BGB) und gleichzeitig Miterbe. Die Voraussetzungen des § 2305 S. 1 BGB liegen vor. Das Kind kann den Pflichtteilsrestanspruch begehren. Dieser besteht in Höhe der Differenz zwischen zugewendeten Erbteil (hier: 1.250 EUR) und dem Pflichtteilsanspruch (hier: 5.000 EUR) und somit in Höhe von 3.750 EUR. Das Kind erhält somit einen Erbteil von 1.250 EUR und einen Pflichtteilsrestanspruch von 3.750 EUR, mithin insgesamt 5.000 EUR und somit den Betrag des vollen ordentlichen Pflichtteilsanspruchs.

Ist der hinterlassene Erbteil mit Beschränkungen oder Beschwerden belastet und schlägt der Erbe nicht nach § 2306 Abs. 1 BGB aus, dann galten für ihn die Beschränkungen und Beschwerden nicht (§ 2306 Abs. 1 S. 1 BGB aF). Durch die Neuregelung des § 2306 Abs. 1 BGB hat der Erbe ein generelles Wahlrecht erhalten. Ist er mit Beschränkungen und Beschwerden belastet, kann er entweder den Erbteil mit allen Beschränkungen oder Beschwerden annehmen oder den Erbteil ausschlagen und dennoch den Pflichtteil verlangen. Nimmt er den Erbteil an, dann gelten für ihn die Beschränkungen und Beschwerden auch dann, wenn der Erbteil kleiner oder gleich groß wie der Pflichtteil ist. Diese Vereinfachung in § 2306 Abs. 1 BGB wirkt sich auch auf § 2305 BGB aus. Ohne eine gesetzliche Regelung wäre unklar, ob der Pflichtteilsrestanspruch die Wertminderung des Erbteils ausgleichen soll (damit würde das gleiche Ergebnis wie im alten Recht erzielt: Erbteil und Pflichtteilsrestanspruch zusammen sind nicht durch Beschränkungen und Beschwerden gemindert), oder ob die Beschränkungen und Beschwerden bei der Berechnung des Pflichtteilsrestanspruchs unberücksichtigt bleiben (der Erbteil ist entsprechend § 2306 BGB gemindert und der Pflichtteilsrestanspruch bemisst sich ohne Beschränkungen und Beschwerden). In § 2305 S. 2 BGB ist durch das Erbrechtsreformgesetz ausdrücklich geregelt worden, dass Beschränkungen und Beschwerden der in § 2306 BGB bezeichneten Art bei der Berechnung des Wertes des Pflichtteilsrestanspruchs außer Betracht bleiben. Der Anspruchsberechtigte erhält somit netto weniger als nach altem Recht, da der angenommene Erbteil weiter mit den Beschränkungen und Beschwerden belastet bleibt und dies nicht durch einen erhöhten Zusatzpflichtteil ausgeglichen wird. Diese Folge entspricht sowohl der Vereinfachung in § 2306 BGB (Möglichkeit der Annahme des Erbteils inklusive Beschränkungen und Beschwerden) als auch der Regelung über Vermächtnisse in § 2307 BGB. Auch dort werden bei der Berechnung des Wertes des Vermächtnisses die Beschränkungen und Beschwerden nicht wertmindernd angesetzt. Der Erbe wird damit nicht schlechter gestellt: Ist sein hinterlassener Erbteil kleiner als der Pflichtteil und zusätzlich mit Beschränkungen und Beschwerden belastet, so bleibt dem Erben nach der Neuregelung des § 2306 BGB immer die Wahl, diesen Erbteil auszuschlagen und den vollständigen Pflichtteil zu verlangen.

Beispiel:³¹⁷

Ein verwitweter Erblasser hinterlässt seinem einzigen Kind einen Erbteil von $\frac{1}{4}$. In dem Testament wird zu Lasten des Kindes ein Vermächtnis in Höhe von 1.000 EUR angeordnet. Der Nachlass beträgt 10.000 EUR. Das Kind nimmt das Erbe an.

Lösung nach altem Recht:

Nach § 2306 Abs. 1 S. 1 BGB aF galt das Vermächtnis für den Erben als nicht angeordnet. Der Erbe erhielt den Erbteil ohne Beschwerde. Der Erbteil würde hiernach 2.500 EUR, der Zusatzpflichtteil ebenfalls 2.500 EUR betragen. Der Erbe würde insgesamt 5.000 EUR erhalten.

Lösung nach neuem Recht:

Nach der Neuregelung des § 2306 Abs. 1 BGB sind Beschränkungen und Beschwerden bei Annahme der Erbschaft hinzunehmen. Der Erbteil des Kindes ist somit in Höhe des angeordneten Vermächtnisses gemindert und beträgt 1.500 EUR (Erbteil $\frac{1}{4}$ von 10.000 EUR = 2.500 EUR abzüglich des Vermächtnisses 1.000 EUR). In § 2305 S. 2 BGB ist ausdrücklich geregelt, dass Beschränkungen und Beschwerden bei der Berechnung des Wertes des Pflichtteilsrestanspruchs außer Betracht bleiben. Der Pflichtteilsrestanspruch besteht in Höhe der Differenz zwischen zugewendeten (nicht geminderten) Erbteil (hier: 2.500 EUR) und dem Pflichtteilsanspruch (hier: 5.000 EUR) und somit in Höhe von 2.500 EUR. Nach neuem Recht erhält das Kind somit insgesamt 4.000 EUR.

³¹⁷ Beispiel aus dem Gesetzesentwurf vom 24.4.2008 (BT-Drs. 16/8954).

Der Pflichtteilsrestanspruch ist eine Nachlassverbindlichkeit, für die die Erben gesamtschuldnerisch (§ 2058 BGB), jedoch nur beschränkt haften (§ 2063 Abs. 2 BGB).

- 86 **b) Ausschlagung der Erbschaft.** Ist der hinterlassene Erbteil frei von Beschränkungen oder Beschwerden und schlägt der pflichtteilsberechtigte Erbe den Erbteil aus, führt dies zum Verlust des ordentlichen Pflichtteils, da der Sonderfall des § 2306 Abs. 1 BGB nicht vorliegt. Der pflichtteilsberechtigte Erbe behält in diesem Fall jedoch den Pflichtteilsrestanspruch, wie auch den Pflichtteilsergänzungsanspruch nach § 2325 BGB.³¹⁸
- 87 **Beispiel:**
Ein verwitweter Erblasser hinterlässt seinem einzigen Kind einen Erbteil von $\frac{1}{8}$. Der Nachlass beträgt 10.000 EUR. Das Kind schlägt das Erbe aus.
- Lösung:**
Der hinterlassene Erbteil ist frei von Beschränkungen oder Beschwerden. Die Voraussetzungen nach § 2306 Abs. 1 BGB liegen nicht vor. Durch die Ausschlagung verliert das Kind seinen ordentlichen Pflichtteilsanspruch. Der Pflichtteilsberechtigte behält jedoch seinen Pflichtteilsrestanspruch. Der Pflichtteilsrestanspruch besteht in Höhe der Differenz zwischen zugewendeten Erbteil – jedoch ausgeschlagenen Erbteil – (hier: 1.250 EUR) und dem – durch Ausschlagung verlorenen – Pflichtteilsanspruch (hier: 5.000 EUR) und somit in Höhe von 3.750 EUR. Das Kind erhält somit keinen Erbteil und nur den Pflichtteilsrestanspruch von 3.750 EUR.
- 88 Ist der hinterlassene Erbteil mit Beschränkungen oder Beschwerden belastet, kann der pflichtteilsberechtigte Erbe den Erbteil nach § 2306 Abs. 1 BGB ausschlagen und den Pflichtteil verlangen. In diesem Fall erhält der Pflichtteilsberechtigte ohne Anwendung des § 2305 BGB den vollen ordentlichen Pflichtteil.
- 89 **Beispiel:**
Ein verwitweter Erblasser hinterlässt seinem einzigen Kind einen Erbteil von $\frac{1}{8}$. In dem Testament wird zu Lasten des Kindes ein Vermächtnis in Höhe von 1.000 EUR angeordnet. Der Nachlass beträgt 10.000 EUR. Das Kind schlägt das Erbe aus.
- Lösung:**
Der hinterlassene Erbteil ist mit einem Vermächtnis beschwert. Die Voraussetzungen nach § 2306 Abs. 1 BGB liegen vor, so dass das Kind den Erbteil ausschlagen und den Pflichtteil begehren kann. Der Pflichtteil besteht in Höhe von $\frac{1}{2}$ und somit in Höhe von 5.000 EUR. Das Vermächtnis muss das Kind nicht erfüllen, da es die Erbschaft ausgeschlagen hat. Ein Fall des § 2305 BGB liegt nicht vor.
- 90 Hat sich der pflichtteilsberechtigte Erbe über die Folgen der Ausschlagung geirrt, ist die Ausschlagungserklärung nach hM nicht nach § 119 BGB anfechtbar, da es sich um einen unbeachtlichen **Rechtsirrtum** handelt.³¹⁹ Die irri- ge Vorstellung des unter Beschwerden als Alleinerbe eingesetzten Pflichtteilsberechtigten, er dürfe die Erbschaft nicht ausschlagen, um seinen Anspruch auf den Pflichtteil nicht zu verlieren, rechtfertigt jedoch nach BGH die Anfechtung einer auf dieser Vorstellung beruhenden Annahme der Erbschaft.³²⁰ Der pflichtteilsberechtigte Erbe kann auch **unter dem Vorbehalt ausschlagen**, dass er den vollen Pflichtteil erhält.³²¹ Die Bedingungsfeindlichkeit der Ausschlagung (§ 1947 BGB) steht der Wirksamkeit einer derartigen Erklärung nicht entgegen, weil bei der Abgabe der Erklärung bereits feststeht, ob für den Ausschlagenden ein Pflichtteilsanspruch besteht oder nicht.³²²
- 91 **c) Pflichtteilsrestanspruch des Ehegatten.** Lebte der Erblasser in dem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, kann der überlebende Ehegatte bei Annahme der Erbschaft einen Pflichtteilsrestanspruch begehren, wenn der ihm zugedachte Erbteil geringer ist, als der gem.

³¹⁸ BGH NJW 1973, 995; Staudinger/Otte BGB § 2305 Rn. 11.

³¹⁹ MüKoBGB/Lange § 2306 Rn. 36 f.; MüKoBGB/Lange § 2305 Rn. 10; eingehend Staudinger/Otte BGB § 2308 Rn. 3.

³²⁰ BGH NJW 2006, 3353; Rohlffing FamRB 2007, 44.

³²¹ Vgl. OLG Brandenburg ZErB 2004, 132; MüKoBGB/Lange § 2305 Rn. 11.

³²² AA OLGZ Hamm OLGZ 1982, 41 (46).

§ 1371 Abs. 1 BGB erhöhte Pflichtteil (großer Pflichtteil).³²³ Die Geltendmachung des konkreten Zugewinnausgleichsanspruchs ist daneben ausgeschlossen. Der überlebende Ehegatte der Zugewinnungsgemeinschaftsbeziehung kann auch nach Ausschlagung der Erbschaft den sog. kleinen Pflichtteil begehren.³²⁴ Gleiches gilt für den gleichgeschlechtlichen Lebenspartner, der in dem Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft lebte (§ 6 S. 2 LPartG).

III. Anrechnungspflichtteil

1. Normzweck der Anrechnung

a) **Regelungsinhalt des § 2315 BGB.** Der Pflichtteilsanspruch ist maßgeblich von dem in § 2311 Abs. 1 BGB niedergelegten Stichtagsprinzip bestimmt. Grundsätzlich ist nur der im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandene Nachlass bei der Pflichtteilsberechnung zu berücksichtigen. In den meisten Fällen überträgt der Erblasser zu seinen Lebzeiten bereits Vermögenswerte auf verschiedene Personen. Das Pflichtteilsrecht sichert den Pflichtteilsberechtigten (Ehegatte, Abkömmlinge, Eltern sowie eingetragene Lebenspartner) eine Mindestbeteiligung an dem nach dem Stichtagsprinzip vorhandenen Nettonachlass. Die Anrechnung (§ 2315 BGB) wie auch die Ausgleichung (§ 2316 BGB) versuchen eine Doppelbegünstigung der Pflichtteilsberechtigten zu verhindern, wenn der Erblasser bereits zu Lebzeiten Vermögenswerte auf diese Personen übertragen hat. Nach § 2315 Abs. 1 S. 1 BGB muss der Pflichtteilsberechtigte sich auf den Pflichtteil anrechnen lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, dass es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.

Der Normzweck sollte durch die **Erbrechtsreform** unverändert bleiben.³²⁵ Durch die Reform sollte zur Erweiterung der Anrechnung die Möglichkeit der nachträglichen Anrechnungsanordnung eingeführt werden. Jedoch hätte der Erblasser auch nach dieser reformierten Anrechnungsmöglichkeit die Anrechnung der lebzeitigen Verfügung bestimmen müssen. Eine Umkehrung des Regel-Ausnahme-Prinzips, wie im Bereich der Pflichtteilsergänzung (§ 2327 BGB), wäre nicht erfolgt. Dennoch wäre durch die Einführung der nachträglichen Anrechnungsbestimmung die Testierfreiheit gestärkt und Möglichkeiten der Sicherung der Nachfolgeplanung erheblich verbessert worden. Eine Umsetzung dieser Vorschläge ist letztlich an dem Argument der Schutzwürdigkeit der Beschenkten gescheitert.³²⁶

b) **Abgrenzung der Anrechnung von anderen Rechtsinstituten.** aa) *Abgrenzung §§ 2305–2308 BGB.* Die §§ 2305–2308 BGB regeln Konstellationen, in denen ein Pflichtteilsberechtigter vom Erblasser zwar bedacht, also nicht enterbt ist, jedoch weniger als den rechnerischen ordentlichen Pflichtteil erhält. Die Vorschriften wollen dem Pflichtteilsberechtigten den vollständigen ordentlichen Pflichtteil als Mindestbeteiligung am Nachlass garantieren. Die §§ 2305–2308 BGB betreffen Zuwendungen des Erblassers, die dieser von Todes wegen und nicht wie bei § 2315 BGB zu Lebzeiten getroffen hat.

bb) *Abgrenzung zur Ausgleichung.* Die Anrechnung nach § 2315 BGB verfolgt wie die Ausgleichung nach § 2316 BGB den Zweck, eine Doppelbeteiligung des Pflichtteilsberechtigten am Vermögen des Erblassers zu verhindern. Entgegen der Anrechnung führt die Ausgleichung jedoch nicht zu einer Reduzierung der gesamten Pflichtteilslast. Die Ausgleichung hat nur eine Veränderung der Verteilung der Pflichtteilssumme und unter den pflichtteilsberechtigten Abkömmlingen zur Folge. Die Ausgleichung kommt daher nur zwischen Abkömmlingen in Betracht, und somit nur wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind. Die Anrechnung hingegen kommt für alle Pflichtteilsberechtigten sogar bei einem einzigen vorhandenen Pflichtteilsberechtigten zur Anwendung.

³²³ MüKoBGB/Lange § 2305 Rn. 13; Staudinger/Otte BGB § 2305 Rn. 12.

³²⁴ MüKoBGB/Lange § 2305 Rn. 12.

³²⁵ Vgl. Erbrechtsreform-Entwurf vom 24.4.2008 (BT-Drs. 16/8954).

³²⁶ Vgl. Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 23.6.2009, S. 20 (BT-Drs. 16/13543).

Praxistipp:

- 96 Nur die Anrechnung, nicht die Ausgleichung führt zu einer Reduzierung der Gesamtpflichtteilslast und führt somit zu einer größeren Gestaltungsfreiheit des Erblassers.
- 97 Treffen Anrechnung und Ausgleichung zusammen, so ist nicht § 2315 BGB, sondern § 2316 Abs. 4 BGB maßgeblich.³²⁷
- 98 *cc) Abgrenzung zur Pflichtteilergänzung.* Die Anrechnung verringert den ordentlichen Pflichtteilsanspruch um den Wert, den der Pflichtteilsberechtigte zu Lebzeiten durch den Erblasser erhalten hat, wenn der Erblasser die Anrechnung angeordnet hat. Begehrt der Pflichtteilsberechtigte seinen Pflichtteilergänzungsanspruch nach § 2325 BGB, so resultiert dieser aus lebzeitigen Schenkungen des Erblassers gegenüber anderen Personen. Hat der Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten selbst lebzeitig einen Vermögenswert geschenkt, muss sich der Pflichtteilsberechtigte diesen Wert ohne das Erfordernis einer Anordnung des Erblassers nach § 2327 BGB anrechnen lassen. Hat der Erblasser die Anrechnung des Geschenks auch auf den ordentlichen Pflichtteil angeordnet, so ist nach § 2327 Abs. 1 S. 2 BGB das anzurechnende Geschenk auf den Gesamtbetrag des Pflichtteils und der Ergänzung anzurechnen.³²⁸
- 99 *dd) Abgrenzung zum Pflichtteilsverzicht.* Durch einen Pflichtteilsverzicht nach § 2346 BGB wird jeglicher Pflichtteilsanspruch des verzichtenden Pflichtteilsberechtigten ausgeschlossen. Der Pflichtteilsverzicht ist die einschneidendste und weitgehendste Reduzierungsmöglichkeit des Pflichtteilsanspruches. Durch die Anrechnung wird der bestehende ordentliche Pflichtteilsanspruch lediglich um den Wert des lebzeitig Erhaltenen reduziert. Vereinbart der Erblasser mit dem Pflichtteilsberechtigten einen bestimmten Wert für die lebzeitig erhaltene Zuwendung, die über das in § 2315 Abs. 2 S. 2 BGB bestimmte Maß hinausgeht, liegt für den überschießenden Wert faktisch ein beschränkter Pflichtteilsverzicht vor, der jedoch der Form des § 2348 BGB bedarf.
- 100 *ee) Abgrenzung zur Anrechnung auf den Zugewinn.* § 1380 BGB gibt dem Erblasser, der im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft lebt, neben § 2315 BGB die Möglichkeit, Vorempfänge unter Lebenden bei der Nachlassauseinandersetzung zu berücksichtigen. Nach § 1380 BGB kann der Erblasser im Rahmen der güterrechtlichen Lösung bestimmen, dass die lebzeitige Zuwendung auf den Zugewinnausgleichsanspruch anzurechnen ist. Nach § 1380 Abs. 1 S. 2 BGB spricht eine Vermutung dafür, dass im Zweifel jede Zuwendung auf den Zugewinnausgleich angerechnet werden soll, wenn der Wert der Zuwendung den von Gelegenheitsgeschenken übersteigt.

2. Lebzeitige Zuwendung des Erblassers an den Pflichtteilsberechtigten

- 101 a) **Verminderung des Nachlasses des Erblassers.** Eine Zuwendung nach § 2315 Abs. 1 BGB setzt voraus, dass durch die Leistung des Erblassers dessen Vermögen bzw. der mutmaßliche Nachlass gemindert wird.³²⁹ Dies folgt aus dem Normzweck der Anrechnung, dass der Zurechnungswert, der ohne die erfolgte Zuwendung zum Nachlass gehören würde, ausgeglichen werden soll.³³⁰ Unerheblich ist, ob die Verminderung des Nachlasses dinglicher oder obligatorischer Natur ist.³³¹ Nicht nur vollzogene Schenkungen sondern auch **Schenkungsversprechen** sind zu berücksichtigen, wenn hierdurch ein Forderungsrecht gegen den Nachlass begründet wird. Übernimmt der Erblasser die Zahlung von Schulden, kann gleichfalls eine anrechnungspflichtige Zuwendung vorliegen.³³² Gegenleistungen des Erwerbers

³²⁷ → Rn. 223.³²⁸ Blum FF 2004, 111.³²⁹ OLG Düsseldorf ZEV 1994, 173; MüKoBGB/Lange § 2315 Rn. 7; Staudinger/Otte BGB § 2315 Rn. 10.³³⁰ Staudinger/Otte BGB § 2315 Rn. 10.³³¹ MüKoBGB/Lange § 2315 Rn. 7; Staudinger/Otte BGB § 2315 Rn. 10.³³² BeckOK BGB/Müller-Engels § 2315 Rn. 3.